

*Mitteilung
am 4. 5. 73
hfm*

r.o.841.Pak-Ind.83. - MH/DB 4. Mai 1973

ad KAM/hfm

Datum	7.5	L							
Visa	a	L							L
EPD		-4.5.73		17					
Ref. z.o.841 Pak-Ind. 83									

Notiz an den Dienst für Fremde Interessen

Pakistanische Anfrage betreffend die
Einberufung einer Konferenz der Sig-
natarstaaten der Genfer Konventionen

Mit Notiz vom 13. April haben Sie uns von der Bemerkung des pakistanischen Geschäftsträgers Kenntnis gegeben, Pakistan befasse sich mit dem Gedanken, die Signatarstaaten der Genfer Konventionen zu einer Konferenz in Islamabad einzuberufen, um die Frage der Rückführung der in Indien zurückgehaltenen pakistanischen Kriegsgefangenen aufzuwerfen. Wie aus der Note hervorgeht, ist die Zurückbehaltung dieser Kriegsgefangenen in Indien nach pakistanischer Auffassung konventionswidrig.

In Bestätigung der mündlichen Angaben von Herrn Dr. Moser gegenüber Herrn Dr. Cramer teilen wir Ihnen mit, dass das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 keine derartigen Konferenzen für den Fall von behaupteten Konventionsverletzungen vorsieht. Das Abkommen bestimmt in diesem Zusammenhang vielmehr, dass es unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte oder von unparteilichen Organisationen anzuwenden ist (Artikel 8, 10). In Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des Abkommens sollen die Schutzmächte ihre guten Dienste leihen; zu diesem Zwecke kann die Schutzmacht die am

./.

Konflikt beteiligten Parteien zu einer Zusammenkunft aufbieten (Artikel 11). Ferner sieht das Abkommen für behauptete Verletzungen ein Untersuchungs- und Schiedsverfahren vor (Artikel 132). Da das Abkommen keine Bestimmungen über die Einberufung einer Konferenz enthält, gilt allgemeines Völkerrecht. Danach ist es jedem Staate freigestellt, für irgendeine Angelegenheit eine Konferenz von Signatarstaaten eines Abkommens oder auch anderer Staaten einzuberufen. Jedoch besteht keine Verpflichtung der eingeladenen Staaten, einer solchen Einladung Folge zu leisten.

Sie haben ausserdem die Frage aufgeworfen, welche Rechte und Pflichten die Schweiz als Depositärstaat der Genfer Konventionen im Zusammenhang mit der Einberufung einer Konferenz zu beachten hat. Dazu bemerken wir, dass die der Schweiz als Depositärstaat übertragenen Aufgaben rein formeller Natur sind. Sie betreffen ausschliesslich die Verwaltung der Konventionen. Daraus erwachsen unserem Land hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Abkommen und in Bezug auf die Einberufung einer Konferenz weder Verpflichtungen noch Rechte.

Direktion für Völkerrecht
i.V.



(Dumont)